

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 212/13 B

L 5 R 4139/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 R 4107/10 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Oktober 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Mai 2013 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 15.5.2013 hat das LSG einen Anspruch des Klägers auf einen früheren Beginn seiner Altersrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 7.8.2013 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 5 Der Kläger hält folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:
"Wird die Antragsfrist nach § 99 Abs. 1 SGB VI auf Gewährung einer Altersrente durch ein materiellrechtlich orientiert in der Hauptsache geführtes Verfahren um die Rente wegen voller/teilweiser Erwerbsminderung gehemmt?"
- 6 Er hat jedoch bereits die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage nicht hinreichend dargelegt. Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage, wenn sich deren Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt. Der Kläger trägt selbst vor, dass es für die "Frage der Hemmung" der in § 99 Abs 1 S 1 SGB VI geregelten 3-Monatsfrist keine Rechtsgrundlage gebe. Sofern er unter Verweis auf die Bestimmungen der §§ 203, 204 (Abs 1 Nr 12) BGB vorträgt, dass es bei der Verjährung "derartige Hemmungen" gebe und eine Hemmung der Antragsfrist über eine "Analogie" herbeizuführen sei, fehlt es schon im Ansatz an einer substantiierten Darlegung der von der Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen für die Annahme einer solchen Analogie. Einer "ungewollten Regelungslücke" (*Bl 4 der Beschwerdebegründung*) und damit einer



Klärungsbedürftigkeit iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG stünde schon entgegen, wenn der Kläger rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten im Verwaltungsverfahren in Bezug auf die Rentenantragsstellung nicht oder nicht rechtzeitig genutzt haben sollte oder wenn die grundsätzlich geschilderte Fallgestaltung durch eine gesetzliche Regelung (§ 28 SGB X) erfasst wird, mögen deren Voraussetzungen im Einzelfall auch nicht vorliegen.

- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

